

# Reit-und Fahrverein Rinteln e.V.

Am Steinanger 14, 31737 Rinteln, Tel. 05751-2717 / [www.rv-rinteln.de](http://www.rv-rinteln.de)

IBAN: DE90 2555 1480 0510 3455 49, BIC: NOLADE21SHG, Sparkasse Schaumburg

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Reit-und Fahrverein Rinteln e.V.“.
- Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nummer 13 VR 110033 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Rinteln.  
Der Verein wurde am 25.02.1960 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverband Hannover e.V. mit seinen Gliederungen, der zum Landessportbund Niedersachsen e.V. gehört. Er regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
1. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
  2. Förderung der Jugendarbeit im Pferdesport
  3. Belehrung aller Mitglieder über Pferdehaltung und Pferdepflege
  4. Unterricht der Mitglieder im Reiten, Fahren, Voltigieren
  5. Durchführung von Veranstaltungen im Bereich des Pferdesports
  6. Veranstaltungen von Leistungsprüfungen (Pferdeleistungsschauen, Turniere)
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Die Mitglieder sind unterteilt in:

1. aktiven Mitgliedern
2. aktiven Mitgliedern unter 18 Jahren
3. Ehrenmitgliedern
4. fördernden Mitgliedern

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit benannt. Sie genießen die Rechte aktiver Mitglieder, haben aber nicht deren Pflichten.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein,
- e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ermäßigungen können durch den Vorstand in Einzelfällen genehmigt werden.

Der Beitrag ist für das ganze Jahr im Voraus bis zum 28.02. eines jeden Jahres zu zahlen. Ist der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt erfolgt der Mahnweg.

Mitglieder die bei der Eröffnung einer Mitgliederversammlung mit einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind, haben bei dieser Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, durch aktive Mitarbeit die Vereinszwecke zu unterstützen. Alle Mitglieder sind zur Befolgung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verpflichtet. Jedes aktive Mitglied, welches an reitsportlichen Veranstaltungen regelmäßig oder unregelmäßig teilnimmt, ist verpflichtet, bei den vom Verein organisierten Veranstaltungen (z.B. Turniere) und Arbeitseinsätzen helfend mitzuwirken und sich den Anweisungen der vom Verein beauftragten Aufsichtsperson zu fügen.

Die Mitgliedschaft gibt das Recht zu Teilnahme an allen Vereinsaktivitäten, den Abstimmungen in den Versammlungen und zur Kandidatur für die Ämter des Vereins. Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche die diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben, werden bei der Abstimmung durch einen Elternteil vertreten. Ist dieser Elternteil selbst Mitglied, so ist er auch für sich stimmberechtigt. Für die Übernahme eines Amtes im geschäftsführenden Vorstand oder für eine Beisitzerfunktion kann jedes Stammitglied kandidieren, wenn es das 18-Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 1. Stellvertreter
- c. dem 2. Stellvertreter
- d. dem Schatzmeister
- e. dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 9            Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 10            Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von jedem geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich oder fernmündlich einberufen werden können. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 1. oder 2. Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 1. oder 2. Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 11            Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
4. Satzungsänderungen
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Dieser Beschluss hat mit 4/5-Mehrheit zu erfolgen.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung beliebig.

## **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei den Abstimmung Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung abzugeben.

## **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliedsversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11,12,13 und 14 entsprechend.

## **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

§ 16 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende sowie der 1. und 2. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Hannover e.V. in Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Reitsports zu verwenden hat.